

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

Möckli-Rorschach / Roth-Amden / Riederer-Valens / Schnider-Wangs

Die vorberatende Kommission wird eingeladen¹, die Verfassungskonformität des Gesetzesentwurfes abzuklären.

Begründung:

Art. 85 der Kantonsverfassung legt die Ziele des Finanzausgleichs fest. Dazu gehören als zweites Ziel, «finanzielle Unterschiede unter den Gemeinden zu verringern». Im Gesetzesentwurf wird dieses Ziel aufgenommen (Art. 2). Die Frage ist, was unter «finanziellen Unterschieden» zu verstehen ist. Aus dem Kommentar der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zu Art. 85 ergibt sich, dass zur Interpretation von «finanziellen Unterschieden» auf Art. 3 des geltenden Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen wird, wo es in Art. 3 heisst: «Er (der Finanzausgleich) verringert die Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener politischer Gemeinden». Im Weiteren heisst es im Kommentar: «Ein zu grosses Gefälle zwischen den Gemeinden ist unter staatspolitischen Gesichtspunkten problematisch und hätte auch unerwünschte wirtschaftliche Wirkungen (steuerbedingte Wanderungen) zur Folge.»

Wenn die vorgeschlagenen Finanzausgleichsmechanismen die Unterschiede vergrössern statt verkleinern, wäre dies nicht verfassungskonform.

¹ Auftrag nach Art. 95 Kantonsratsreglement, sGS 131.11.